



Hafenordnung

des

Yacht-Club Meersburg e.V.

**Eigentümer des Yacht- und Schutzhafens an der
Haltnau, Uferpromenade 108 in 88709 Meersburg**

Fassung vom 23. März 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Hafenbestimmungen.....	3
§ 2	Benutzerordnung	3
§ 3	Zufahrtsordnung	7
§ 4	Segelordnung	8
§ 5	Hafenmeister	9
§ 6	Gästeordnung.....	10
§ 7	AllgemeineRegeln	11
§ 8	Schlussvorschriften.....	11



§ 1

Hafenbestimmungen

Der Hafen ist Segel- und Schutzhafen. Als Segelhafen dient er der Unterbringung der Segelboote der Mitglieder des Yacht-Club Meersburg e.V. Als Schutzhafen steht er allen Wassersportlern des Bodensees zur Zuflucht zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage für Besatzung und Boot. Jeder Schutzsuchende ist verpflichtet, alle erreichbare Hilfe zu veranlassen und in Anspruch zu nehmen, um den Hafen baldmöglichst zu räumen.

§ 2

Benutzerordnung

Zur Benutzung der Anlagen des Yacht-Club Meersburg e.V. ist jedes Mitglied berechtigt, zur Belegung des Hafens an einem Liegeplatz nur, wenn dem Mitglied ein Liegeplatz zugeteilt ist.

(1) Liegeplatzordnung

- a) Einen Liegeplatz kann nur ein aktives Mitglied übernehmen. Die durch den Vorstand erfolgte Liegeplatzzuweisung gilt nur für dieses Mitglied und ist verbindlich. Der Vorstand weist nach der Größe des Bootes und der verfügbaren Freiplätze den Liegeplatz zu. Für die Nutzung eines Liegeplatzes wird abhängig von der Platzbreite (siehe Buchst. p)) eine Liegeplatzgebühr erhoben. Der Vorstand kann einen neuen Liegeplatz nach sachgemäßem Ermessen zuweisen. Zuweisungen, die vor Inkrafttreten dieser Hafenordnung vom 16.11.2013 erfolgt sind, bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt und verbindlich und gelten nur für diesen.
- b) Anspruch auf einen frei werdenden Liegeplatz für ein Segelboot hat jedes aktive Mitglied, das seine Liegeplatzbewerbung schriftlich dem Vorstand eingereicht hat, in der Reihenfolge der Warteliste. Wenn ein Mitglied bereits Liegeplatznutzer oder Ehegatte / Lebenspartner eines Liegeplatznutzers ist, kann es keinen weiteren Liegeplatz beanspruchen. Dies gilt auch für Kinder, die in einer Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Liegeplatznutzer leben.
- c) Für die Führung auf der Warteliste wird eine Jahresgebühr erhoben, die der Vorstand festsetzt. Die aktuelle Warteliste, sowie die Veränderungen zum Vorjahr werden den Mitgliedern jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.



- d) Kommt zwischen zwei Liegeplatznutzern eine vorübergehende oder dauerhafte Tauschabsprache zustande, soll der Vorstand dem Tauschbegehren entsprechen.
- e) Bei der Übernahme eines Liegeplatzes durch Zuweisung ist die siebenfache, bei Übertragung oder Vererbung die dreifache Jahresliegeplatzgebühr für diesen Liegeplatz zu bezahlen.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, zu Saisonbeginn nach Rücksprache mit den betroffenen Liegeplatznutzern einen Liegeplatztausch für jeweils eine Saison anzuordnen. Die Liegeplatzgebühren richten sich im Falle eines solchen Tausches nach dem jeweils tatsächlich genutzten Liegeplatz. Das Nutzungsrecht an dem ursprünglich zugeteilten Liegeplatz bleibt bestehen. Gegen die Anordnung des Vorstands kann beim Clubbeirat Einspruch eingelegt werden, der binnen sechs Wochen verhandelt werden muss.
- g) Der Nutzungsanspruch auf einen Liegeplatz ist vorbehaltlich der Regelung in Buchst. h) nicht übertragbar und setzt voraus, dass der Liegeplatznutzer Eigner des Bootes auf diesem Liegeplatz ist und dieses auf Verlangen durch die Zulassungsurkunde dem Vorstand nachweist.
- h) Das zur Nutzung des Liegeplatzes berechnigte Mitglied darf den Nutzungsanspruch mit Zustimmung des Vorstandes auf Familienmitglieder - als solche gelten nur Ehe-/ Lebenspartner, Geschwister und Abkömmlinge - übertragen. Voraussetzung ist, dass diese mindestens 3 Jahre aktives Mitglied oder Jugendmitglied sind. Das übernehmende Mitglied tritt dann in die Rechte und Pflichten des übertragenden Mitglieds. Die Zustimmung des Vorstands darf nur aus zwingenden und triftigen Gründen, die in der Person des übernehmenden Mitglieds liegen, verweigert werden.
- i) Schiffseignergemeinschaften von Booten, die einen Liegeplatz im Yachthafen des Yacht-Club Meersburg e.V. nutzen, können nur aktiven Mitgliedern gestattet werden. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Mitglieder zum Zeitpunkt der Bildung der Eignergemeinschaft mindestens drei Jahre aktives Mitglied oder Jugendmitglied sind. Schiffseignergemeinschaften sind beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Besteht eine Eignergemeinschaft mindestens 5 Jahre, kann der Vorstand der Übertragung des Nutzungsrechts auf das bisher nicht nutzungsberechtigte Mitglied der Eignergemeinschaft zustimmen, sofern diese auf der Warteliste auf einem der Plätze 1 – 10 steht.



- j) Eignergemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz. Im Falle der Bildung von Eignergemeinschaften durch Erbgang hat die Eignergemeinschaft dem Vorstand diejenige Person zu benennen, die in die Rechte und Pflichten als Liegeplatznutzer tritt. Im Falle der sonstigen Bildung einer Eignergemeinschaft bleibt diejenige Person, die vor Bildung der Eignergemeinschaft Liegeplatznutzer war, alleiniger Liegeplatznutzer. Besteht eine Eignergemeinschaft mindestens 5 Jahre, kann der Vorstand der Übertragung des Nutzungsrechts auf das bisher nicht nutzungsberechtigte Mitglied der Eignergemeinschaft zustimmen, sofern diese auf der Warteliste auf einem der Plätze 1 – 10 steht.
- k) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Yacht-Club Meersburg e.V. erlischt der Anspruch auf einen Liegeplatz. Ein noch besetzter Liegeplatz ist unverzüglich zu räumen und dem Yacht-Club Meersburg e.V. zur Verfügung zu stellen.
- l) Fällt der Anspruch auf einen Liegeplatz durch Verzichtserklärung oder Tod des Mitglieds weg, so geht das Recht auf Nutzung an den Yacht-Club Meersburg e.V. zurück. Der Liegeplatz ist in diesen Fällen spätestens zum Ende der laufenden Saison an den Yacht-Club Meersburg e.V. zurückzugeben.
- m) Nach dem Tod eines Liegeplatznutzers soll auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands dem alleinigen oder dem nach Buchst. j) benannten Erben, soweit dieser ein Familienmitglied im Sinne von Buchst. h) ist, der Anspruch auf die Nutzung des Liegeplatzes übertragen werden, sofern der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls (Tod des Mitglieds) mindestens drei Jahre aktives Mitglied oder Jugendmitglied im Yacht-Club Meersburg e.V. ist. Die Übertragung auf den Erben nach Satz 1 soll nur dann nicht erfolgen, wenn zwingende und triftige Gründe, die in der Person des Erben liegen, dagegen sprechen.
- n) Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn ein Liegeplatznutzer den ihm zugewiesenen Platz während eines Jahres nicht benutzt und beim Vorstand keine besonderen Gründe hierfür geltend macht. Besonderen Gründen soll der Vorstand stattgeben, sofern der Liegeplatznutzer die Liegeplatzgebühr entrichtet und während der Belegungspause dem Yacht-Club Meersburg e.V. die Verwendung des Liegeplatzes gestattet. Ein Liegeplatznutzer muss bis spätestens 15. März eines jeden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitteilen, wenn der Platz in diesem Kalenderjahr nicht belegt werden soll.
- o) Kein Liegeplatznutzer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes seinen Liegeplatz einem Boot eines anderen Eigners zu überlassen.



- p) Für jeden Liegeplatz gilt nach seiner Grundabmessung (Breiten von 2,60 m, 3,00 m, 3,50 m und 4,00 m) eine größte Belegungsbreite abzüglich beiderseits 0,15 m. Hinsichtlich der Bootslänge ist die Platzlänge bei Pegel Konstanz 3,20 m verbindlich. Diese Länge darf nicht überschritten werden.
- q) Ein Liegeplatznutzer darf sein Boot Nichtmitgliedern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Anzeige beim Hafenmeister überlassen.
- r) Jeder Liegeplatznutzer hat entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Vorstand kann vom Bootseigner jederzeit den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden verlangen.
- s) Nichtbeachtung dieser Liegeplatzordnung berechtigt den Vorstand, die Liegeplatzberechtigung ohne Erstattung der Liegeplatzgebühr zu entziehen.

(2) Benutzung der Hafenanlagen

- a) Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Hafenanlagen berechtigt; es soll dabei auf saubere und sportliche Kleidung achten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- b) Der Hafen ist sauber zu halten. Abfälle sind vorschriftsgemäß zu entsorgen. Jede Verunreinigung der Hafenanlagen ist zu vermeiden und gegebenenfalls durch den Verursacher oder dessen Begleitpersonen zu beseitigen. Geschieht dies nicht, ist der Yachtclub Meersburg e.V. berechtigt, die Kosten hierfür beim Verantwortlichen zu erheben.
- c) Die Benutzung der Duschen und Wasserentnahmestellen an den Liegeplätzen und im Freigelände ist auf das angemessene Maß zu beschränken. Missbrauch kann im Einzelfall vom Vorstand mit einer Entschädigungszahlung belegt werden.
- d) Die Entnahme elektrischer Energie ist nur Erwachsenen unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht und Sicherheitsvorschriften gestattet. Kinder und Jugendliche sind der besonderen Beobachtung der Aufsichtsberechtigten zu unterstellen. Die Benutzung von Heiz- und Kochgeräten mit einer Leistung über 1500 Watt ist nicht gestattet.
- e) Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Clubhauses für satzungsmäßige Zwecke benutzen. Es kann für den Zugang einen Schlüssel gegen Pfandhinterlegung erhalten. Die Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln und reinlich zu verlassen. Im Zuwiderhandlungsfall



hat das verantwortliche Mitglied die Reinigungskosten zu tragen. Nutzungseinschränkungen, die der Vorstand erlässt und durch Aushang bekannt macht, sind zu beachten. Der Clubraum muss nachts abgeschlossen werden.

- f) Von den Molen aus ist das Fischen nicht gestattet.
- g) Baden ist nur außerhalb des Hafenbeckens erlaubt. Insbesondere darf im Bereich der Hafeneinfahrt nicht gebadet werden.
- h) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt werden.
- i) Der Aufenthalt auf der Liegewiese ist so zu gestalten, dass andere Clubmitglieder durch Spiele und Lärm nicht beeinträchtigt werden. Hunde sind von der Liegewiese fernzuhalten.
- j) Jede Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortlichkeit der Benutzer. Den Mitgliedern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- k) Jedes Mitglied soll darauf achten, dass Unbefugte keinen Zutritt zum Hafengelände erhalten. Es soll sich jederzeit für Hilfeleistungen gegenüber anderen Clubmitgliedern bereit finden und sich stets bemühen, den Anforderungen sportlicher Fairness zu entsprechen.

§ 3 **Zufahrtsordnung**

- (1) Der Zugang zum Hafengelände ist Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
- (2) Kraftfahrzeuge sind so zu parken, dass sie an der östlichen Trennlinie abgestellt sind. Sie sind mit dem Clubaufkleber zu kennzeichnen.
- (3) Fahrzeuge von Gästen auf den Parkplätzen des Yacht-Club Meersburg e.V. müssen mit Hinweis auf das gastgebende Mitglied kenntlich gemacht oder dem Hafenmeister gemeldet werden.
- (4) Der Hafenmeister sowie alle Mitglieder sollen darauf achten, dass die beschränkt verfügbaren Privatparkplätze des Yacht-Club Meersburg e.V. nicht durch Unbefugte benutzt werden.
- (5) Das Abstellen von Bootstrailern mit oder ohne Boot ist nur kurzfristig gestattet. Leere Trailer sind umgehend vom Parkplatz zu entfernen.



§ 4

Segelordnung

- (1) Fahrzeuge, die aus dem Hafen ausfahren, haben gegenüber einfahrenden den Vorrang.
- (2) Die Boote sind an den zugewiesenen Liegeplätzen ordnungsgemäß zu belegen. Es sind nur tadellose und geeignete Belegleinen zu verwenden. Schlechte Belegleinen werden durch den Yacht-Club Meersburg e.V. beseitigt und auf Kosten des Eigners durch neue ersetzt. Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Regelung ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz zu entziehen.
- (3) Alle Boote sind mit ausreichend großen Fendern zu versehen, Kielboote mit mindestens je 3 auf jeder Bootsseite, Jollen mit jeweils 2. Auch Fender werden, soweit sie auf Abmahnung nicht durch neue vom Bootseigner ersetzt werden, durch den Yacht-Club Meersburg e.V. auf Kosten des Eigners ersetzt. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können. Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Regelung ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz zu entziehen.
- (4) Jedes Segelboot mit Liegeplatz im Schutz- und Yachthafen hat deutlich sichtbar den Stander des Yacht-Club Meersburg e.V. zu führen und einen Namen zu tragen mit dem Zusatz "YCM". Bei Regatten müssen Boote mit Liegeplatz im Hafen des Yacht-Club Meersburg e.V. unter dem Yacht-Club Meersburg e.V. gemeldet werden.
- (5) Die Boote des Yacht-Club Meersburg e.V. stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme ist dem Hafenmeister zu melden. Nach Gebrauch sind sie an ihrem Platz zu vertäuen. Nutzungsgebühren, soweit vom Vorstand angeordnet, sind mit dem Hafenmeister abzurechnen, außerdem sind die zugeordneten Logbücher zu führen.
- (6) Bei Abwesenheit eines Bootes über Nacht ist dem Hafenmeister Mitteilung zu machen.
- (7) Alle Eigner sind verpflichtet, bei außergewöhnlichen Anlässen, beispielsweise bei allgemeiner Notlage, Regatten oder Sternfahrten den besonderen Weisungen des Hafenmeisters oder des Takelmeisters Folge zu leisten und gegebenenfalls einen anderen Liegeplatz oder Ersatzliegeplatz vorübergehend einzunehmen.



- (8) Die Slipanlage darf nur vom Hafenmeister, dem Takelmeister und ausgewiesenen Mitgliedern oder unter deren Aufsicht bedient und benutzt werden. Sie steht jedem Mitglied des Yacht-Club Meersburg e.V. zur Verfügung. Die zu entrichtende Gebühr wird vom Vorstand bestimmt. Abschleifarbeiten sowie das Streichen des Unterwasserschiffes sind mit Ausnahme kleiner Ausbesserungen und Nacharbeiten nicht gestattet. Bei der Nutzung des Slips ist darauf zu achten, dass die Boote des Trockenliegeplatzes freie Zufahrt zum und vom Wasser haben. Zeiten, in denen der Slip nicht benutzt werden kann (Jugendtraining, Regatten, etc.) werden vom Vorstand festgelegt.
- (9) Der Betrieb des Motors im Hafen ist einem Boot nur gestattet, soweit dies zur Ein- und Ausfahrt notwendig ist.
- (10) Überlässt ein Eigner sein Boot an eine dritte Person, übernimmt dieser Eigner die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche durch das Boot dem Yacht-Club Meersburg e.V. oder dessen Mitgliedern zugefügt werden. Der Hafenmeister ist berechtigt, jede dritte Person, die sich ohne schriftliche Gestattungserklärung des Eigners an einem Schiff zu schaffen macht, vom Hafengelände zu weisen und eine Inbesitznahme des Bootes zu verhindern. Jeder Bootseigner soll die Überlassung seines Bootes an Dritte dem Hafenmeister vorher anzeigen und Dritte an den Hafenmeister vor Inbesitznahme des Bootes verweisen.
- (11) Jedes Mitglied soll sein Boot möglichst verschlossen halten, um Diebstählen vorzubeugen. Für Diebstähle haftet der Yacht-Club Meersburg e.V. nicht.

§ 5

Hafenmeister

- (1) Dem vom Yacht-Club Meersburg e.V. angestellten Hafenmeister obliegt die Aufsicht über das gesamte Clubgelände. Er hat für die Durchführung und Befolgung dieser vom Vorstand erlassenen Hafenordnung zu sorgen und jegliche Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu treffen.
- (2) Dem Hafenmeister obliegt insbesondere die Überwachung, Pflege und Bedienung aller Hafeneinrichtungen und des Clubgeländes. Seine vornehmste Aufgabe ist die Überwachung und Fürsorge jeglicher Boote.



- (3) Er darf, soweit es seine Dienstobliegenheiten zulassen, Reparaturarbeiten und kleinere Arbeiten an Eignerbooten vornehmen, deren Zeitwert eine Arbeitsstunde pro Saison und Schiff nicht übersteigt. Umfangreichere Arbeiten sind durch Rapportzettel auszuweisen und dem Kassier vorzulegen, der die Arbeiten dem Eigner in Rechnung stellt. Der Stundensatz wird vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind gehalten, diese Regelung zu beachten. Fälle von Zuwiderhandlungen können zum Entzug des Liegeplatzes führen und sind ein den Ausschluss rechtfertigendes, unsportliches und den Yacht-Club Meersburg e.V. schädigendes Verhalten.
- (4) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen jeder Art hat der Hafenmeister dem Vorstand zu melden.
- (5) Alle Mitglieder und Gäste sind gebeten, den Hafenmeister bei der Durchführung seiner Aufgaben bestens zu unterstützen.

§ 6

Gästeordnung

- (1) Der Yacht-Club Meersburg e.V. stellt, soweit dies im Rahmen der Gesamtbelegung des Hafens möglich ist, Gästeplätze zur Verfügung.
- (2) Als Gast kann jedes Segelboot den Schutz- und Yachthafen anlaufen und, soweit ein geeigneter Gastplatz verfügbar ist, eine Nacht, in Ausnahmefällen auch mehrere Nächte, benutzen. Die Einliegедauer bestimmt der Takelmeister bzw. der Vorstand.
- (3) Für den Liegeplatz und die Benutzung der Ver- und der Entsorgungseinrichtungen wird pro Tag bzw. Nacht eine Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgesetzt wird. Vor Benutzung ist diese Gebühr beim Hafenmeister gegen Quittung zu entrichten. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist der Yacht-Club Meersburg e.V. berechtigt, die doppelte Gebühr zu erheben oder den Gast sofort aus dem Schutz- und Yachthafen zu verweisen.
- (4) Jeder Gast unterliegt der Hafenordnung und den Weisungen des Hafenmeisters. Er hat sich nach Einlaufen in den Hafen über die Hafenordnung zu unterrichten.



§ 7

Allgemeine Regeln

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Fahrregeln, Führung und Ausrüstung der Schiffe sowie die Yachtgebräuche für Segelyachten des DSV.

§ 8

Schlussvorschriften

Mit dem Tage ihrer Verabschiedung wird diese Hafenordnung für Mitglieder und Gäste des Yacht-Club Meersburg e.V. verbindlich.